

Rechtliches:

(Auslandsinvestitionen)

Auslandsinvestitionen sind in Kroatien durch das Handelsgesellschaftsgesetz geregelt. Der ausländische Investor ist, auf Basis der Gegenseitigkeit, hinsichtlich der Rechte und Pflichten sowie der Rechtslage in einer Handelsgesellschaft mit inländischen Personen gleichgestellt. Der ausländische Investor hat auch das Recht auf zusätzliche Garantien, die inländischen Anlegern nicht gegeben werden. So garantiert die kroatische Verfassung, dass die durch Kapitalanlagen erworbenen Rechte durch ein Gesetz oder andere Rechtsakte nicht beeinträchtigt werden können, dass Gewinne aus dem Land frei ausgeführt werden können, und dass das investierte Kapital nach Beendigung einer Investition ungehindert ausgeführt werden kann.

Alle in Kroatien gegründeten und eingetragenen juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie mit ausländischen oder einheimischen Kapital gegründet worden sind, werden als inländische juristische Personen betrachtet, die Eigentumsrechte an Immobilien erwerben können. Dabei ist gleichgültig, ob diese zur Ausübung einer Tätigkeit oder zu anderen Zwecken benutzt werden.

Der Gewinntransfer ins Ausland ist im Gesetz über die Grundlagen des Devisensystems, der Devisengeschäfte und über den Goldhandel geregelt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann der Gewinn nach Begleichung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen aus Kroatien ausgeführt werden.

(Auszug aus „Kroatien Ihr Wirtschaftspartner“. Herausgeber: Die kroatische Wirtschaftskammer.)